

Leihgebührenordnung des Trachtenblasorchesters Baiersbronn e.V.

§ 1 Grundsatz

1. Das Trachtenblasorchester Baiersbronn e.V. (TBO) leiht die ihm zur Verfügung stehenden Musikinstrumente im Rahmen der in § 6 Abs. 2 der Ausbildungsordnung aufgeführten Voraussetzungen an Schüler des TBO aus.
2. Das TBO hat im Verlauf von vielen Jahren einen Bestand an Musikinstrumenten mit dem Ziel aufgebaut, durch das Ausleihen dieser Instrumente an junge, musikinteressierte Schüler diesen den Einstieg in das Musizieren zu erleichtern. Entsprechend dieser Zielvorgabe werden beim Ausleihen der vorhandenen Instrumente die Schüler, die sich neu für ein Instrument entschieden haben bzw. dieses erst kurze Zeit spielen vor denjenigen Schülern bevorzugt, die schon längere Zeit ein Instrument des TBO ausgeliehen haben.
3. Blockflöten werden nicht als Leihinstrumente ausgegeben und müssen grundsätzlich von den Schülern selbst angeschafft werden.

§ 2 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch des einzelnen Schülers oder dessen gesetzlichen Vertreters auf erstmaliges Ausleihen oder auf Fortsetzung der Ausleihe eines vereinseigenen Musikinstruments besteht nicht. Über einen Antrag auf Ausleihen entscheidet die Vorstandschaft.

§ 3 Leihgebühr

Im ersten Unterrichtsjahr erhalten die Schüler die Leihinstrumente kostenlos.

Ab dem zweiten Jahr wird eine monatliche Gebühr erhoben.

Diese monatliche Leihgebühr beträgt pro Instrument

- | | |
|--|---------|
| a) ab dem 13. bis 24. Monat der Ausleihe (2. Jahr) | 5,95 € |
| b) ab dem 25. bis 36. Monat der Ausleihe (3. Jahr) | 11,90 € |
| c) ab dem 37. Monat der Ausleihe (ab dem 4. Jahr) | 17,85 € |

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

1. Für die Berechnung und Erhebung der Leihgebühr ist vom Ersten des Monats auszugehen, in dem das Instrument erstmals an den betreffenden Schüler ausgeliehen wird.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Musikinstrument ordnungsgemäß zurückgegeben wird.
3. Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe (Beschädigungen, nicht mehr voll funktionsfähiger Zustand usw.) endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Instrument nach erfolgter Reparatur bzw. Instandsetzung dem TBO wieder zur Weiterverleihung zur Verfügung steht.
4. Bei Verlust, Untergang oder bei Rückgabe eines nicht mehr reparaturfähigen Instruments endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Entleiher den Zeitwert des Instruments, der zum Zeitpunkt des Beginns der Ausleihe bestanden hat, vollständig an das TBO bezahlt hat. Der Zeitwert des Instruments wird von der Vorstandschaft festgesetzt.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

Die Bestimmungen der Entgeltordnung des TBO über Bürgerschuldner, Fälligkeit und Bürgereinzug gelten in analoger Anwendung auch für die Leihgebühr.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Leihgebührenordnung tritt am 01.10.2007 in Kraft.